



HESSISCHER LANDTAG

30. 11. 2017

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)

A. Problem

So wie es auf örtlicher Ebene relevant ist, die Erziehungsberechtigten einzubeziehen, sollten legitimierte Interessenvertretungen auch auf Kreis- und Landesebene die Möglichkeit erhalten, bei wesentlichen die Tageseinrichtung betreffenden Fragen, mitzuwirken. Bislang sieht das HKJGB solche Elternvertretung jedoch nicht vor.

B. Lösung

Durch die Einführung von Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene können ortsübergreifende Interessenlagen bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder eruiert und vernetzt werden. Legitimierte Elternvertretungen sind zudem in der Lage, ihre Interessen in Gremien einzubringen und Einfluss auf inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung zu nehmen. Sie können mithelfen, das Wohl der Kinder und die Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses sicherzustellen. Um sowohl auf Kreis- als auch auf Landesebene entsprechende Interessenvertretungen zu installieren, ist nach § 27 HKJGB ein neuer § 27a HKJGB einzuführen. Um ihre Interessen in Angelegenheiten der Jugendhilfe artikulieren zu können, wirkt die Landeselternvertretung als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss mit (§ 9 HKJGB).

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Mehrkosten durch die Förderung der Elternvertretungen nach Maßgabe des Haushalts.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird nach der Angabe zu § 27 folgende Angabe eingefügt:
"§ 27a Kreiselternvertretung; Landeselternvertretung"
2. § 9 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Als Nr. 8 wird angefügt:
"8. eine Person zur Vertretung der Landeselternvertretung.
3. Nach § 27 wird als § 27a eingefügt:

**§ 27a
Kreiselternvertretung; Landeselternvertretung**

(1) Elternbeiräte der Tageseinrichtungen jedes Kreises und jeder kreisfreien Stadt wählen jeweils in der Zeit vom 15. September und dem 15. Oktober jeden Jahres im Rahmen einer Vollversammlung eine Kreiselternvertretung. Kreiselternvertretungen wählen in der Zeit vom 16. Oktober und dem 31. Oktober jeden Jahres für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Landeselternvertretung.

(2) Die Landeselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern. Das für Tageseinrichtungen zuständige Ministerium hat der Landeselternvertretung bei wesentlichen die Tageseinrichtung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(3) Der Landeselternvertretung obliegt die Schulung der Elternbeiräte, um diese zu befähigen, ihrer Aufgabe aus § 27 Abs. 3 Satz 2 angemessen nachgehen zu können.

(4) Die Kreiselternvertretungen und die Landeselternvertretung erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben angemessene Mittel nach Maßgabe des Haushalts.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Als Folge der Einfügung eines neuen Paragraphen (§ 27a) werden die Angaben der Übersicht angepasst.

Zu Nr. 2

Damit die Landeselternvertretung ihre Interessen in Angelegenheiten der Jugendhilfe einbringen und Einfluss auf inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung nehmen kann, soll sie dem Landesjugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied angehören.

Zu Nr. 3

Zu Abs. 1

Um eine Vernetzung der Elternbeiräte zu ermöglichen, ist die Errichtung von Kreiselternvertretungen bedeutsam. Es besteht keine Pflicht, für jeden Kreis eine Kreiselternvertretung zu installieren. Sie stellt vielmehr ein Recht zur Selbstorganisation dar. Kreiselternvertretungen ermöglichen einen ortsübergreifenden Interessenaustausch der Elternbeiräte und helfen, deren Interessen zu bündeln. Zugleich agieren sie als Mittler zwischen den Elternbeiräten und der Landeselternvertretung. Um Synergien zwischen den Ebenen zu schaffen, ist eine Personenidentität der Vertreter erforderlich. Zudem wird durch die Personenidentität eine Repräsentanz jeder Kreiselternvertretung in der Landeselternvertretung ermöglicht. Hierdurch erhält die Landeselternvertretung eine breite Legitimation, um in Fragen von Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder mitzuwirken.

Eine jährliche Wahl ist geeignet, eine Repräsentation derjenigen Erziehungsberechtigten sicherzustellen, deren Kinder im Zeitraum der Amtsausübung in einer Tageseinrichtung betreut werden. Daher sollen die Wahlen zur Kreiselternvertretung in der Zeit vom 15. September und dem 15. Oktober und die Wahlen zur Landeselternvertretung in der Zeit vom 16. Oktober und dem 31. Oktober stattfinden.

Zu Abs. 2

Eine Landeselternvertretung soll geschaffen werden, damit die Erziehungsberechtigten insbesondere bei Gesetzgebungsverfahren im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe informiert und angehört werden können. Die Landeselternvertretung soll die Möglichkeit erhalten, bei konzeptionellen und einrichtungsbezogenen Fragestellungen mitwirken zu können. Hierzu bedarf es einer hinreichenden Legitimation, die durch die Wahl des Vorstands aus der Mitte der Vertreterinnen und Vertreter erreicht wird. Das für Tageseinrichtungen zuständige Ministerium hat der Landeselternvertretung die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben. Gemeint ist damit eine qualifizierte Form der Einflussnahme, die über eine bloße Informationspflicht des Ministeriums hinausgeht.

Zu Abs. 3

Gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 sind die Elternbeiräte vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Damit sie dieser Aufgabe wirksam nachgehen können, sind sie in wesentlichen die Tageseinrichtung betreffenden Fragen zu schulen. Diese Aufgabe obliegt der Landeselternvertretung, um eine einheitliche Schulung hessischer Elternbeiräte zu gewährleisten. Die Landeselternvertretung kann sich Dritter bedienen, um ihrer Schulungsaufgabe nachzukommen.

Zu Abs. 4

Um eine qualifizierte Form der Mitwirkung der Elternvertretungen zu ermöglichen, hat das Land die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Kreiselternvertretungen und die Landeselternvertretung zu schaffen. Um die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht mit Mehrkosten zu belasten, erhalten die Elternvertretungen zur Durchführung ihrer Aufgaben - vergleichbar § 154 Hessisches Schulgesetz - angemessene Mittel nach Maßgabe des Haushalts.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 30. November 2017

Der Fraktionsvorsitzende:
Rock

Anzuhörende zu GE 19/5624 – KinderGE –

Institution	Name
Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) Landesverband Hessen e. V.	
Arbeiterwohlfahrt Hessen-Nord e. V.	
Arbeiterwohlfahrt Hessen-Süd e. V.	
Arbeitsgemeinschaft der Erziehungsfachkräfte Lahn-Dill	Anette Müller
Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	
Arbeitsgemeinschaft Kita-Eltern Hessen	Kathrin Kraft
Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung	Maren Müller-Erichsen
Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung	Oberkirchenrat Jörn Dulige
Bertelsmann-Stiftung	Kathrin Bock-Famulla
Berufliche Schulen Berta Jourdan	
DER PARITÄTISCHE HESSEN Landesgeschäftsstelle	
Deutscher Familienvorband (DF) Landesverband Hessen	
Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hessen e. V.	
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.	
Deutsches Jugendinstitut e. V.	Birgit Riedel

Liste der Anzuhörenden

Institution	Name
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V.	
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.	
Elternbund Hessen	
Gemeinde Kiedrich Rathaus	Bürgermeister Winfried Steinmacher
Gemeinde Löhnberg	Bürgermeister Dr. Frank Schmidt
Gemeinde Rodenbach	Bürgermeister Klaus Schejna
Gemeinde Vöhl	Bürgermeister Matthias Stappert
Gemeinsam leben Hessen	
Gesamtelternbeirat der städtischen Kinderzentren Frankfurts (GEB)	
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Landesverband Hessen	
Hessen-Caritas	
Hessischer Landesverband für Kindertagespflege	
Hessischer Landkreistag	
Hessischer Städte- und Gemeindebund	
Hessischer Städtetag	
Hessisches KinderTagespflegeBüro	

Liste der Anzuhörenden

Institution	Name
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Kinderrechtebeauftragte	Prof. Dr. Katharina Gerarts
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Landesjugendhilfeausschuss	Vorsitzender Marek Körner
Integratives Montessori-Kinderhaus und Familienzentrum St. Martin	Mechthild von Niebelschütz
LAG Freie Kinderarbeit Hessen	
LAG Frühe Hilfen in Hessen	
LAG KitaEltern e. V.	Brigitte Molter
LAG Soziale Brennpunkte Hessen e. V.	
Landesbehindertenrat	Gabriele Naxina Wienstroer
Landeselternvertretung der KiTas in Schleswig-Holstein	Vorsitzender Volker Peters
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen	
Lebenshilfe Landesverband Hessen e. V.	
Leiter des Kommissariats der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	Dr. Wolfgang Pax
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	
Main-Kinzig-Kreis	Kreisbeigeordneter Matthias Zach
Pädagogische Akademie Elisabethenstift	

Liste der Anzuhörenden

Institution	Name
Stadt Bad Homburg	Stadtrat Dieter Kraft
Stadt Eschborn	Stadtrat Thomas Ebert
Stadt Flörsheim am Main	Erster Stadtrat Sven Heß
Stadt Gießen	Bürgermeisterin Gerda Weigel-Greilich
Stadt Kassel	Stadträtin Anne Janz
Stadt Neu-Anspach	Bürgermeister Thomas Pauli
Stadt Obertshausen	Bürgermeister Roger Winter
Stadt Offenbach am Main	Bürgermeister Peter Schneider
Stadt Rüsselsheim	Bürgermeister Dennis Grieser
Stiftung Mercator GmbH Bereich Integration	
ver.di Landesbezirk Hessen	
ver.di Landesbezirk Hessen Fachgruppe Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe	Kristin Ideler
Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) Landesverband Hessen e. V.	
Wissenschaftsstadt Darmstadt Dezernat V	Stadträtin Barbara Akdeniz
Zentrum Bildung der EKHN FB Kindertagesstätten	